

06.07.2016

Kleine Anfrage 4925

des Abgeordneten André Kuper CDU

5-Milliarden-Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes

Die Bundeskanzlerin vereinbarte mit den Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 unter anderem die künftige Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018. Der von Bund und Ländern vereinbarte Entlastungsweg besteht aus drei Teilen:

Einerseits aus der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 2,4 Milliarden Euro. Zum anderen sieht die Einigung eine Aufstockung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 1,6 Milliarden Euro vor. Der Rest der Entlastung wird über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 1 Milliarde gegeben, mit der Maßgabe, dieses Geld verbindlich in den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich zu lenken. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese verbindliche Vereinbarung mit den Ländern auch so umgesetzt wird. Der Vorschlag des Städtetages, die 5 Milliarden komplett über die Kosten der Unterkunft an die Kommunen zu leiten und ggf. sogar das Grundgesetz zu ändern, um eine Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden, ist von Bund und Ländern nicht aufgegriffen worden.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten. Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes werden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 sowie um 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 entlastet. Die Entlastung in den Jahren 2015 und 2016 erfolgt zu je 500 Mio. Euro jährlich über eine gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 4 SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Datum des Originals: 05.07.2016/Ausgegeben: 07.07.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hoch ist voraussichtlich die jeweils jährliche Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen durch die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft?
2. Wie hoch ist voraussichtlich die jeweils jährliche Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer?
3. Wird die Landesregierung ihren Anteil an der erhöhten Umsatzsteuer der Länder von bundesweit 1 Milliarde Euro ungeschmälert an die Kommunen weiterleiten?
4. Kann bereits heute gewährleistet werden, dass keine Vorwegabzüge oder ähnliches die Aufstockung des kommunalen Finanzausgleichs durch die Bundesbeteiligung schmälern werden?
5. Wie entwickelte sich seit dem Jahr 2010 die Erstattungsleistung des Bundes für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen?

André Kuper